

Curriculum für das Masterstudium Philosophie (Version 2012)

Stand: Juli 2016

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2012, 36. Stück, Nummer 241

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 30.06.2016, 44. Stück, Nummer 295

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

Das Ziel des Masterstudiums an der Universität Wien ist eine Vertiefung der mit dem Bachelor-Studiengang erworbenen systematischen und historischen Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Philosophie. Das Masterstudium ermöglicht ein inhaltlich breites Studium in der Vielzahl systematischer Fragen und philosophischer Traditionen, zu denen am Institut für Philosophie gearbeitet wird. Zugleich unterstützt das Masterstudium durch die angebotenen Möglichkeiten der Spezialisierung die Studierenden bei der Ausbildung eines eigenen Kompetenzprofils. Das Masterstudium befördert ferner die Auseinandersetzung mit anderen Disziplinen in den Geistes- und Naturwissenschaften, mit den Künsten, und anderen Bereichen der Gesellschaft und Kultur. Das Masterstudium Philosophie qualifiziert für ein Doktoratsstudium und bereitet somit einerseits für eine mögliche wissenschaftliche Laufbahn in der Philosophie vor. Andererseits trägt es jedoch auch dem Umstand Rechnung, dass ein Philosophiestudium oft eine Vorbereitung für spätere berufliche Tätigkeiten in Kultur, Politik und Wirtschaft darstellt.

§ 2 Dauer und Umfang

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Philosophie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.
- (2) Das Masterstudium ist nach Absolvierung der vorgeschriebenen Module mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung (§7) abgeschlossen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienanges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Philosophie an der Universität Wien. Dieses Studium ist ein Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Philosophie ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1 Pflichtmodul: Geist – Welt – Sprache 10 ECTS

Modulziele

Vertiefende kritische Auseinandersetzung mit Grundproblemen der Philosophie – sowohl die Tradition als auch aktuelle Diskurse betreffend – in den Themenfeldern Erkenntnis, Sprache, Geist, Wahrheit, Wissenschaft, Technik, Welt.

Modulstruktur

Seminare, Vorlesungen mit zusätzlichen Lektüreauforderungen, darunter mindestens ein Seminar.

Leistungsnachweis

Abschluss aller Lehrveranstaltungen

M2 Pflichtmodul: Praxis – Gesellschaft – Kultur 10 ECTS

Modulziele

Vertiefende Erschließung, Begründung und Kritik normativer Grundstrukturen; Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen und Konzeptionen in den Themenfeldern Wahrnehmen, Handeln, Norm/Wert, Intersubjektivität/Sozialität sowie Reflexion der kulturellen Verfasstheit des Philosophierens.

Modulstruktur

Seminare, Vorlesungen mit zusätzlichen Lektüreauforderungen, darunter mindestens ein Seminar.

Leistungsnachweis

Abschluss aller Lehrveranstaltungen

M3 Pflichtmodul: Vertiefungsmodul 25 ECTS

Modulziele

Ziel dieses Moduls ist die individuelle Spezialisierung in Hinblick auf die Masterarbeit bzw. die Aneignung des aktuellen Forschungsstandes im Gebiet der zu verfassenden MA-Arbeit.

Hierbei sind ein oder zwei Schwerpunkte aus den folgenden 5 Gebieten zu wählen:

- Erkenntnistheorie, Wissenschaftsphilosophie, Technik- und Medienphilosophie
- Metaphysik/Ontologie, Phänomenologie, Philosophie des Geistes
- Sprachphilosophie/Hermeneutik, Logik
- Ethik/Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie
- Ästhetik, Kulturphilosophie, Interkulturelle Philosophie/Philosophie in einer globalen Welt

Modulstruktur

Forschungsseminare, Seminare, Vorlesungen mit zusätzlichen Lektüreauforderungen, darunter mindestens eine prüfungsimmanente LV (Seminar oder Forschungsseminar).

Wenn zwei Schwerpunkte gewählt werden, muss jeder Schwerpunkt im Ausmaß von mindestens 10 ECTS absolviert werden.

Leistungsnachweis

Abschluss aller Lehrveranstaltungen

M4 Pflichtmodul: Individuelle Spezialisierung 15 ECTS

Modulziele

Dieses Modul dient zur weiteren und gegebenenfalls interdisziplinären Vertiefung im Hinblick auf die Masterarbeit. Es können daher entweder Lehrveranstaltungen der Module M1-M3 oder Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen gewählt werden. Letzteres ist nur nach Vorabgenehmigung durch das zuständige akademische Organ (Studienprogrammleitung Philosophie) möglich.

Modulstruktur

Alle LV-Typen

Leistungsnachweis

Abschluss aller Lehrveranstaltungen

M5 Pflichtmodul: Projekt- und Forschungsmodul 25 ECTS

Modulziele

Selbständige und eigenverantwortliche Konzeption und Durchführung von einem oder mehreren forschungsrelevanten Projekten.

Darüber hinaus Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das Verfassen einer Masterarbeit nach internationalen Standards erforderlich sind (Präsentationstechniken, Forschungsstandards, Forschungsstand etc.).

Modulstruktur

Master-Seminar 5 ECTS

Seminare oder Forschungsseminare im Rahmen von 20 ECTS

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS bewertet.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Fach, das aus den Pflicht- oder Wahlmodulen zu wählen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt. Den einzelnen Lehrveranstaltungstypen wird generell jeweils eine Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet.

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO-L Vorlesung mit zusätzlichen Lektüre-Anforderungen 5 ECTS:

Die VO-L ist eine Lehrveranstaltung vom Grundtyp der Vorlesung mit hohem Anteil an begleitender selbständiger Lektüre der Studierenden

(2) Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen werden angeboten:

SE Seminar 5 ECTS:

Seminare dienen der (Weiter-)Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

FS Forschungsseminar 10 ECTS:

Das Forschungsseminar ermöglicht die intensive und forschungsgeleitete Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsthemen. Im Vordergrund steht das selbständige Forschen der Studierenden.

MA-SE Master-Seminar 5 ECTS:

MA-Seminare dienen der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Teilergebnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet wurden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 30 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 30.06.2016, Nr. 295, Stück 44, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von

Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Philosophie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Philosophie (MBI. vom 20.06.2007, 29. Stück, Nr. 140) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.4.2014 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.